

**Konsolidierte Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung „Waldkindergarten Schlupfwinkel“ des Marktes Reichenberg
(WaldKiTa-Gebührensatzung)**

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Waldkindergarten Schlupfwinkel“ des Marktes Reichenberg (WaldKiTa-Gebührensatzung) vom 17.04.2024 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Waldkindergarten Schlupfwinkel“ (Kindertageseinrichtung „Waldkindergarten Schlupfwinkel“-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Waldkindergarten Schlupfwinkel“ (WaldKiTa) Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.

§ 2 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld nach § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die WaldKiTa, danach fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der WaldKiTa entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die WaldKiTa angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der WaldKiTa entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

bis 4 Stunden / Tag	mtl. 146 €
bis 5 Stunden / Tag	mtl. 158 €
bis 6 Stunden / Tag	mtl. 170 €
über 6 Stunden / Tag	mtl. 182 €

§ 6 Ermäßigung, Befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die WaldKiTa, so wird für die weiteren Kinder die Benutzungsgebühr nach § 5 um 15 € ermäßigt. Als „weitere Kinder“ gelten dabei die Kinder mit den niedrigsten monatlichen Gebühren.
- (2) Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährten Zuschüsse werden einzeln je Kind auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten

Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 5 werden am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit die Ermäßigung nach § 6 beansprucht wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.